

# **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG**

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des  
Nationalrats von März 2020 bis Oktober 2021

Wien, 2021

# COVID-19-FondsG-Berichterstattung

**Berichtszeitraum:** März 2020 bis Oktober 2021

## 1. UG 20

Titel	<b>Sonderbetreuungszeit</b>																						
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,1 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG																						
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG). Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 5 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p> <table border="1" data-bbox="520 1485 1273 1962"> <thead> <tr> <th>Phase</th> <th>Zeitraum</th> <th>Dauer SBZ</th> <th>Höhe der Rückerstattung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1</td> <td>16.3.2020 bis 31.5.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 2</td> <td>25.7.2020 bis 30.9.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 3</td> <td>1.10.2020 bis 31.10.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>die Hälfte des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 4</td> <td>1.11.2020 bis 9.7.2021</td> <td>bis zu 4 Wochen</td> <td>100 % des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> </tbody> </table>			Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts	Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung																				
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts																				

	Phase 5	1.9.2021 bis 31.12.2021	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.					
Finanzielle Auswirkungen	<b>Phase bzw. Zeit- raum</b>	<b>eingel. Anträge</b>	<b>ausbez. Anträge</b>	<b>abgel. Anträge</b>	<b>offene Anträge</b>	<b>Ausz. an Förder- nehmer</b>
	Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSEN	4363	4193	170	0	€ 8.944.459,15
	Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	€ 41.512,14
	Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSEN	405	145	260	0	€ 47.210,86
	Phase 4 gesamt bis 31.10.2021	6923	5942	197	784	€ 5.849.136,86
	Phase 5 gesamt	42	0	0	42	0

## 2. UG 20

Titel	<b>Sonderfreistellung Schwangere</b>					
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	30 Mio. € für 2021 für Aufwandsersatz an Krankenversicherungsträger					
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 1. Jänner 2020 haben schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung.</p> <p>Arbeitgeber:innen haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezählten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger.</p> <p>Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit mit Körperkontakt</li> <li>• Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich</li> <li>• Arbeitsplatzwechsel nicht möglich</li> <li>• Zusätzlich ab 1.7.2021: Kein vollständiger Impfschutz</li> </ul>					
Materielle Auswirkungen	<p>Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt.</p> <p>Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeber:innen</p>					
Finanzielle Auswirkungen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="520 1211 951 1305" style="text-align: center;">Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger</th> <th data-bbox="954 1211 1378 1305" style="text-align: center;">Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="520 1310 951 1368" style="text-align: center;">Bis Statistik Juni 2021</td> <td data-bbox="954 1310 1378 1368" style="text-align: center;">€ 8.721.280,12</td> </tr> </tbody> </table>		Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung	Bis Statistik Juni 2021	€ 8.721.280,12
Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung					
Bis Statistik Juni 2021	€ 8.721.280,12					

